

## **SATZUNG**

---

### **§ 1 Name, Rechtsstatus, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen KlangNetz Dresden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) KlangNetz Dresden e.V. ist ein Netzwerk von Einrichtungen und Einzelpersonen, die sich innerhalb ihres Profils zeitgenössischen Kunstformen, insbesondere der zeitgenössischen Musik, widmen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer Kunstformen, insbesondere der zeitgenössischen Musik.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Vernetzung der Aktivitäten im Bereich Neue Musik/Neue Kunst
  - Konzert- bzw. künstlerische Veranstaltungen, Symposien, Workshops
  - die Angebote von Kursen und Fortbildungsveranstaltungen
  - die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter
  - regelmäßige Information und Austausch

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Anhörung der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

#### **§ 5 Unabhängigkeit des Vereins**

- (1) KlangNetz Dresden e.V. ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von juristischen (korporative Mitglieder) und natürlichen Personen (Einzelmitglieder) ab dem 18. Lebensjahr erworben werden.
- (2) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste in den Verein aufgenommen werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Passive Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.
- (2) Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln und Spenden zusammen.

## **§ 8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Nach dessen Votum entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Monats beendet werden.
- (3) In den Fällen nach Absatz (1) und (2) werden anfallende Mitgliedsbeiträge monatlich anteilig berechnet.
- (4) Bei Einzelmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft ferner durch Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Institution oder Vereinigung bzw. des als Mitglied aufgenommenen Vereins.
- (6) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, in sonstiger Weise gravierend gegen die Satzung verstoßen, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder ihn durch unehrenhaftes Verhalten schädigen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Votum des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins KlangNetz Dresden e.V.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe von KlangNetz Dresden e.V. sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Das Kuratorium

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte mit der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, ist ein zweites Mal fristgerecht einzuladen. Bei der zweiten Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen VertreterInnen geleitet. Im Falle der Verhinderung aller drei bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder im Sinne von § 6, Absatz (1) und (3). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein Vereinsmitglied wird ermöglicht und auf maximal eine Stimme pro Mitglied begrenzt.
- (5) Die Auflösung des Vereins – siehe auch § 4, Abs. (1) – kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Beschlüsse werden durch den Protokollführer niedergeschrieben.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Vorschläge, die danach eingehen, werden im Punkt „Verschiedenes“ besprochen, der als einziger Tagesordnungspunkt fester Bestandteil am Ende jeder Versammlung ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes entsprechend der Zusammensetzung nach § 12, Absatz (1) – (4);
  - e) Wahl von zwei Mitgliedern als Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren;
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder;
  - g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i) abschließende Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach Votum des Vorstandes;
  - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Votum des Vorstandes;
  - k) Ermächtigung des Vorstandes, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus
- a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem StellvertreterIn
  - c) der/dem StellvertreterIn
- (2) Ferner können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zwei BeisitzerInnen ohne Vertretungsberechtigung gewählt werden. Der Vorstand wählt den Schatzmeisterposten innerhalb der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der Beisitzer.

- (3) Die Gründungsversammlung wählt einen Vorstand für die Dauer von einem Jahr. Anschließend wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und eingesetzt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit des aktuell konstituierten Vorstandes ergänzt werden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er koordiniert und leitet die Arbeit von KlangNetz Dresden e.V. in allen inhaltlichen, konzeptionellen und organisatorischen Belangen. Er kann dies aufgrund einer von ihm erstellten Geschäftsordnung tun.
- (3) Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren und geeignete Vertreter zur Vornahme besonderer Geschäfte ermächtigen.
- (4) Zur Geschäftsführung kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist im Rahmen seines Dienstvertrages/Geschäftsführervertrages besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern er nicht ohnehin einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist.
- (5) Der Vorstand gibt gegenüber der Mitgliederversammlung ein Votum zu Anträgen auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein oder zum Ausschluss von Mitgliedern ab.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel einmal pro Quartal schriftlich oder per e-Mail einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per e-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per e-Mail erklären. Schriftlich, per e-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

---

## § 14 Kuratorium

- (1) Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium wirkt nach außen und vertritt die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit. Es berät den Vorstand in Fragen von inhaltlicher Bedeutung.
- (2) Seine Mitglieder werden durch den Vorstand berufen oder auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 6. November 2012 in der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber/ Wettiner Platz 13 in Dresden von der Gründungsversammlung des KlangNetz Dresden beschlossen und erstmalig am 26. Februar 2016 geändert.

Dresden am Dienstag, den 6. November 2012 (Gründungsversammlung)

Dresden am Freitag, den 26. Februar 2016 (Satzungsänderung)